

Anlage 2

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

.....

Ort/Datum

Fernsprecher:

nachrichtlich:

An den
zuständigen Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege *)

Betr.: Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur AIDS-Prävention sowie zur Beratung und Betreuung von Menschen mit HIV und AIDS RdErl. des MGSFF v. 7. 7. 2004, III 2 – 0271.5

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes NRW;**Ihr Antrag vom**

**Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-G)
Verwendungsnachweisvordruck**

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

Für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von €.
(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Genauere Bezeichnung des Zuwendungszwecks im Einzelnen i.S. von Nr. 4 der Förderrichtlinie:

*) Gilt nur bei Zuwendungsempfängern, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf AusgabeermächtigungenEuro

Verpflichtungsermächtigungen mit Kassenfälligkeit 20 Euro

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird **ohne** Anforderung zur Mitte des Quartals für das Quartal gezahlt.

Die Zuwendung wird ohne Anforderung zum 1.5. und 1.10. gezahlt (gemeindlicher Zuwendungsempfänger).

II.

Nebenbestimmungen

A) Allgemeine

Die beigelegten ANBest-P bzw. ANBest-G sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3.1, 3.3 bis 3.6, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1, 6.4, 6.5, 6.7, 6.9, 7.4 und 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42-1.45, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6, 7.3, 7.4, 9.31 der ANBest-G finden keine Anwendung.

B) Besondere

1. Für die Dauer von bis zu einem halben Jahr sind bei einer nicht ganzjährigen Anstellung der förderfähigen Fachkraft oder einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung oder einer Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit im geförderten Arbeitsgebiet Unterschreitungen bis zur Höhe des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers (zzgl. Zuwendungen Dritter), jedoch höchstens bis zu 25 Prozent unschädlich. Die Entscheidung der Bewilligungsbehörde erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises für den jeweiligen zurückliegenden Bewilligungszeitraum.
2. Übersteigt die Landesförderung - zusammen mit den anderen öffentlichen Fördermitteln für diesen Zweck - mehr als 100 v.H. der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese wird im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens eine Absenkung der Landesförderung prüfen und ggfs. veranlassen.
3. Die Zweckbindungsfrist für bewegliche Sachen ab 410 Euro Einzelpreis beträgt mindestens 10 Jahre.
4. Der Verwendungsnachweis ist mit dem als Anlage beigelegten Muster bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (Abschnitt I Nr. 1) über den zuständigen Spitzenverband *) mir gegenüber zu erbringen. Bei außergemeindlichen Zuwendungsempfängern ist als Nachweis der Beschäftigung der jeweilige Arbeitsvertrag und für die Beschäftigungsdauer eine Kopie der Lohnsteuerkarte oder ausnahmsweise von Stammbblatt beizufügen.

5. Als Prüfungseinrichtung ist im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter/in (Abschlussprüfer/in, wie z.B. Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer/in, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggfs. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
6. Die Dokumentation der Arbeit der nach 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 geförderten Beratungsstellen bzw. Fachkräfte ist auf der Grundlage der beigelegten Erhebungsbögen zu dokumentieren und **bis zum 15. Februar** des Folgejahres im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens der Bewilligungsbehörde zu übermitteln.
7. Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

*) gilt nur bei Zuwendungsempfängern, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind.